

Siehe auch: Urteil des 6. Senats vom 28.1.2004 - B 6 KA 52/03 R -

Bundessozialgericht



BUNDESSOZIALGERICHT - Pressestelle -
Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel
Tel. (0561) 3107-1, Durchwahl -460, Fax -474
e-mail: presse@bsg.bund.de
Internet: <http://www.bundessozialgericht.de>

Kassel, den 15. Mai 2008

Terminvorschau Nr. 23/08

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts beabsichtigt, am 28. Mai 2008 über neun Revisionen in **Angelegenheiten der Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten** auf Grund mündlicher Verhandlung zu entscheiden:

- 1) 10.00 Uhr - B 6 KA 8/07 R - G. ./ KÄV Sachsen
SG Dresden - S 11 KA 316/03 u.a. -
- 2) 10.00 Uhr - B 6 KA 9/07 R - M. ./ KÄV Sachsen
SG Dresden - S 11 KA 848/02 u.a. -
- 3) 10.00 Uhr - B 6 KA 10/07 R - S. ./ KÄV Sachsen
SG Dresden - S 11 KA 950/02 u.a. -
- 4) 10.00 Uhr - B 6 KA 11/07 R - S. ./ KÄV Sachsen
SG Dresden - S 11 KA 795/01 u.a. -
- 5) 10.00 Uhr - B 6 KA 12/07 R - K. ./ KÄV Schleswig-Holstein
8 Beigeladene
SG Kiel - S 15 KA 102/02 -
Schleswig-Holsteinisches LSG - L 4 KA 4/05 -
- 6) 10.00 Uhr - B 6 KA 41/07 R - R. ./ KÄV Hessen
8 Beigeladene
SG Marburg - S 11 KA 609/05 -
- 7) 10.00 Uhr - B 6 KA 42/07 R - Dr. S. ./ KÄV Hessen
8 Beigeladene
SG Marburg - S 11 KA 101/05 -
- 8) 10.00 Uhr - B 6 KA 43/07 R - S. ./ KÄV Hessen
8 Beigeladene
SG Marburg - S 11 KA 270/05 -
- 9) 10.00 Uhr - B 6 KA 49/07 R - Dr. W. ./ KÄV Nordrhein
8 Beigeladene
SG Düsseldorf - S 33 KA 176/05 -

In allen Verfahren besteht Streit über die Höhe der Vergütung psychotherapeutischer Leistungen, wobei Zeiträume von 2000 bis 2004 betroffen sind. Umstritten ist insbesondere, ob die vom Bewertungsausschuss gemäß § 85 Abs 4, 4a SGB V beschlossenen Vorgaben zur Festlegung einer angemessenen Vergütungshöhe für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten in den Honorarverteilungsmaßstäben (HVM) der einzelnen Kassenärztlichen Vereinigungen - Beschluss vom 29.10.2004 in der am 18.2.2005 bekanntgemachten Fassung - nunmehr mit höherrangigem Recht vereinbar sind. Der Bewertungsausschuss hatte hierüber erneut entschieden, nachdem der Senat in Urteilen vom 28.1.2004 (ua B

6 KA 52/03 R - BSGE 92, 87 = SozR 4-2500 § 85 Nr 8) den zuvor am 16.2.2000 gefassten Beschluss als rechtswidrig beurteilt hatte.

In dem neuen Beschluss des Bewertungsausschusses ist die Berechnung eines regionalen Mindestpunktwerts für zeitgebundene, antrags- und genehmigungspflichtige psychotherapeutische Leistungen des Abschnitts G IV des EBM-Ä (bis 31.3.2005 geltende Fassung) vorgesehen. Dieser ergibt sich aus der Division eines Soll-Umsatzes der Psychotherapeuten durch den Soll-Leistungsbedarf von 2.244.600 Punkten für die genannten Leistungen in einer voll ausgelasteten psychotherapeutischen Praxis. Der Soll-Umsatz ist regional nach den Verhältnissen in der einzelnen KÄV zu ermitteln; hierfür werden zum Ertrag vergleichbarer Arztgruppen in der jeweiligen KÄV die Betriebsausgaben der Psychotherapeuten addiert. Die Höhe der Betriebsausgaben der Psychotherapeuten hat der Bewertungsausschuss einheitlich auf 40.634 Euro pro Jahr festgesetzt. Zur Ermittlung des regionalen Vergleichsertrags in den Jahren 2000 und 2001 ist bestimmt, dass die Umsätze der Fachärzte für Allgemeinmedizin im hausärztlichen Versorgungsbereich aus 1998 bzw 1999 nach Abzug von Betriebskosten in Höhe von 56,3 % heranzuziehen sind; ab dem Jahr 2002 sind die gewichteten Durchschnittswerte der Erträge von Arztgruppen des fachärztlichen Versorgungsbereichs - Augenärzte, Chirurgen, Frauenärzte, HNO-Ärzte, Hautärzte, Orthopäden und Urologen - aus dem Jahr 2000 bzw den nachfolgenden Jahren zu Grunde zu legen. Außerdem ist vorgesehen, dass bei der Berechnung der Vergleichserträge die Honorare aus belegärztlicher Behandlung, für Dialysesachkosten, für Laborleistungen und Pauschalerstattungen (Kapitel O und U des EBM-Ä), für regional vereinbarte Kosten sowie für Vergütungen, die im Rahmen von Modellvorhaben gemäß § 63 SGB V gezahlt wurden, nicht berücksichtigt werden.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses des Bewertungsausschusses setzten die hier beklagten KÄVen Mindestpunktwerte für zeitgebundene sowie antrags- und genehmigungspflichtige psychotherapeutische Leistungen des Abschnitts G IV EBM-Ä fest. Diese betragen in Sachsen 4,08 Cent (2000), 4,07 Cent (2001), 4,37 Cent (1.1.2002 bis 30.6.2003) bzw 4,47 Cent (1.7.2003 bis 30.6.2004), in Schleswig-Holstein 4,8071 Cent (2000), in Hessen 4,84 Cent (Quartal III/2004) und im Bereich der KÄV Nordrhein 4,7294 Cent (2000). Soweit bereits Honorarbescheide auf der Grundlage niedrigerer Mindestpunktwerte auf der Basis des Beschlusses des Bewertungsausschusses vom 16.2.2000 erlassen worden waren, erhielten die klagenden Psychotherapeuten entsprechende Nachvergütungen. Diese haben insoweit die Rechtsstreite für erledigt erklärt, im Übrigen aber die Verfahren mit dem Ziel einer darüber hinausgehenden Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen fortgeführt.

In den Verfahren Nr 1) bis 8) sind die weitergehenden Klagen teilweise erfolgreich gewesen. Die Sozialgerichte - im Verfahren Nr 5) auch das LSG - haben den geänderten Beschluss des Bewertungsausschusses wiederum als rechtswidrig beurteilt und die jeweils beklagte KÄV verpflichtet, nach Erlass eines neuen Beschlusses über die Honoraransprüche der Kläger erneut zu entscheiden. Zu beanstanden sei, dass hinsichtlich der Kosten der Psychotherapeuten abweichend von den Entscheidungen des Senats keine prozentuale Kostenquote, sondern ein fester Betrag vorgegeben worden sei, obwohl für die zum Vergleich herangezogenen Arztgruppen weiterhin die Betriebsausgaben mit einem linearen Prozentsatz berücksichtigt würden. Zudem habe der Bewertungsausschuss bei der Ermittlung der Betriebsausgaben der Psychotherapeuten unzulässigerweise auf eine Kombination von Datengrundlagen aus unterschiedlichen Erhebungszeiträumen abgestellt, die Kosten von typischerweise nicht voll ausgelasteten psychotherapeutischen Praxen in der Umsatzklasse bis 100.000 Euro mit einbezogen und Personalkosten nur in Höhe von 14.727 Euro berücksichtigt, was die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung einer Halbtagskraft nicht zulasse. Darüber hinaus sei es auch rechtswidrig, dass bei der Ermittlung der Erträge der zum Vergleich herangezogenen anderen Arztgruppen deren Umsätze aus belegärztlicher Tätigkeit, für Dialysesachkosten, Laborleistungen, Pauschalerstattungen und weitere Bereiche unberücksichtigt geblieben seien, obwohl diese nicht kostenneutral und zudem in die Ermittlung der Betriebskostenanteile dieser Arztgruppen mit eingeflossen seien. Im Verfahren Nr 9) hat hingegen das SG die genannten Einwendungen für nicht durchgreifend erachtet und die Klage abgewiesen.

Mit ihren Revisionen machen die Beklagten der Verfahren Nr 1) bis 8) geltend, die Vorinstanzen hätten den Gestaltungsspielraum des Bewertungsausschusses verkannt. Dessen Festsetzungen führten im Ergebnis zu einer Begünstigung psychotherapeutischer Praxen in Regionen mit relativ niedrigem Vergleichsertrag der anderen Arztgruppen und zu einer Annäherung der Vergütung psychotherapeutischer Leistungen in den verschiedenen KÄV-Bezirken; zu einer solchen Steuerung sei der Bewertungsausschuss befugt. Der Kläger des Verfahrens Nr 9) erstrebt mit seiner Revision ein höheres Honorar aus den in den Verfahren Nr 1) bis 8) von den Vorinstanzen benannten Gründen sowie eine Vergütung auch der probatorischen Sitzungen mit dem Mindestpunktwert. Diesen Gesichtspunkt machen auch die Klägerinnen der Verfahren Nr 1) bis 4) mit den von ihnen geführten Revisionen geltend; sie beanstanden darüber hinaus einen fehlerhaften Zuschnitt des Honorarfonds der Psychotherapeuten im HVM der beklagten KÄV.